

Der Bundesrath des Deutschen Zollvereins wird berufen, am 4. April b. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Vorsitzenden des Bundesrathes mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 439.) **Auf** Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867. (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Behörden die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigter:

der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen der dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zolldirektion zu Karlsruhe als Vereinsbevollmächtigter beigeordnete Königlich Preussische Geheime Regierungsrath v. Vessing, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Karlsruhe;

II. als Vereinskontroleure:

A. im Königreich Preußen:

dem Salzsteueramte zu Stetten der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall als Vereinskontroleur beigeordnete Großherzoglich Badische Ober-Zollinspektor Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. im Königreich Bayern:

dem Hauptamte zu Neuburg am Rhein der bei der Großherzoglich Badischen Zolldirektion in Karlsruhe angestellte Sekretair Kirsch, mit dem Wohnsitz in Karlsruhe;

C. im Königreich Württemberg:

- 1) den Hauptämtern zu Ludwigsburg, Reutlingen, Eßlingen, Göppingen und Gmünd der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall, sowie dem Salzsteueramte zu Stetten als Vereinskontroleur beigeordnete Großherzoglich Badische Ober-Zollinspektor Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart,

2) den